

## Aktuelle Daten zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Stand: 25.10.2012

### KWKG-Aufschlag ab 1. Januar 2013

Nach Meldungen durch die unterlagerten Netzbetreiber führen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zusammen.

Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2012 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2013 erwarteten förderfähigen KWKG-Strommengen, der Wärme- und Kältenetz-Förderzahlungen, der Wärme- und Kältespeicher-Förderzahlungen sowie der Stromabgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung, auf die die Belastungen umgelegt werden, ergibt sich für das Jahr 2013 ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A in Höhe von **0,115 ct/kWh** (bis 100.000 kWh je Abnahmestelle).

Die Jahresabrechnungen KWKG 2010 und 2011 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergeben folgende durchschnittlich nachzuzahlende Aufschläge für die Letztverbrauchskategorien A und B:

Kategorie A: - **0,013 ct/kWh** für 2010 und **0,025 ct/kWh** für 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien A in 2013)

Kategorie B: **0,008 ct/kWh** für 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien B in 2013)

Die erforderliche Korrektur der Jahresabrechnung 2007/2008 in der KWKG-Prognose 2011 auf der Grundlage der Jahresabrechnung 2011 (WP Bescheinigung) ergibt ein Aufschlag von - **0,001 ct/kWh** für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A und von **0,002 ct/kWh** für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B nach Umrechnung auf die entsprechenden Letztverbrauchsmengen in 2013.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergeben sich ab 01.01.2013 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A und B:

- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A in Höhe von **0,126 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B in Höhe von **0,060 ct/kWh**

### Ergänzende Erläuterungen zum durchschnittlichen bundesweiten KWKG-Aufschlag 2013

Wie in der Veröffentlichung „Aktuelle Daten zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ der deutschen ÜNB dargelegt, ergibt sich ab 01.01.2013 im bundesweiten Durchschnitt ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche

- der Letztverbrauchskategorie A in Höhe von 0,126 ct/kWh
- der Letztverbrauchskategorie B in Höhe von 0,060 ct/kWh
- der Letztverbrauchskategorie C in Höhe von 0,025 ct/kWh.

Diese Werte ergeben sich aus der Zusammenfassung der von den ÜNB auf Basis der VNB - Prognose ermittelten reinen Prognoseaufschläge für 2013 i.H.v. 0,115 ct/kWh (für A) bzw. 0,05 ct/kWh (für B) sowie der aus den Jahresabrechnungen 2010 und 2011 und aus der Korrektur der Prognose 2011 resultierenden durchschnittlich nachzuholenden Aufschläge. Für LV-Kat C ergeben sich keine Nachholungen und es gilt die gesetzlich vorgegebene Höhe.

Entsprechend der veröffentlichten Datenbasis zum KWK-G, werden bei der Ermittlung der Prognoseaufschläge die gesetzlichen Obergrenzen exakt eingehalten, da der Prognoseaufschlag für LV-Kat A i.H. 0,126 ct/kWh über dem gesetzlichen Maximalwert für Letztverbrauchskategorie B liegt.

Ebenso wurde bei der Erstellung der Jahresabrechnungen 2010 und 2011 (s. entsprechende Veröffentlichungen) der gesetzlichen Regelung vollumfänglich entsprochen, da der nachträglich ermittelte korrekte Aufschlag für diese Jahre anhand der tatsächlich angefallenen Letztverbrauchsmengen und Kosten für die Kategorie A stets größer bzw. gleich dem KWK-Aufschlag für Letztverbrauchskategorie B war.

In den Jahren bis einschließlich 2010 wurden die LV Kat B und C mit den jeweils gesetzlich festgelegten Werten gem. § 9 Abs. 7 S. 2 und 3 KWKG abgerechnet, so dass sich für diese beiden Kategorien keine Prognosefehler und damit auch keine Nachholungen aus diesen Jahren ergeben. Die Nachholungen aus diesen Jahren sind somit ausschließlich der Kategorie A zuzurechnen.

Demgegenüber wurden die LV Kat A und B bezogen auf das Jahr 2011 zunächst auf Basis des Prognoseaufschlags i.H.v. 0,032 ct/kWh abgerechnet. Aus der Jahresabrechnung für dieses Jahr ergibt sich jedoch, dass diese Kundengruppen mit einem um 0,008 ct/kWh zu geringem Wert abgerechnet wurden und der ex post zu ermittelnde korrekte Aufschlag für diese Kategorien 0,04 ct/kWh beträgt. Damit ist der aus 2011 resultierende Nachholbetrag verursachergerecht diesen beiden Kundengruppen zuzurechnen (Bezogen auf den Letztverbrauch 2013 ergibt dies einen Nachholaufschlag in Höhe von 0,008 ct/kWh). Eine erneute Kappung mit den gesetzlichen Obergrenzen würde diese verursachergerechte Abrechnung für 2011 zunichtemachen.

Im Rahmen der Jahresprognose 2011 wurden die Nachholungen aus den Jahresabrechnungen 2007 und 2008 den Kategorien A und B zugeordnet. Die Korrektur der Nachholaufschläge aus der Jahresabrechnung 2007 und 2008 gem. der KWK-Jahresprognose 2011 auf der Grundlage der Jahresabrechnung 2011 ergibt Korrekturaufschläge i.H.v. -0,001 ct/kWh für Kategorie A und 0,002 ct/kWh für Kategorie B.

Die in der Jahresabrechnung 2011 enthaltenen Korrekturen für die Jahre 2006 bis 2010 sind einzig der Kategorie A zuzuordnen, da in diesen Jahren die Kategorie B mit dem gesetzlich definiertem Aufschlag abgerechnet wurde. Bezogen auf den Letztverbrauch 2013 entspricht dies einem zusätzlichen Nachholaufschlag von 0,017 ct/kWh.